

geltender Text

§ 11 Maßnahmen betreffend Bienen

(1) Aus Befallszonen sowie innerhalb von Befallszonen dürfen Bienenvölker im Zeitraum vom 15. März bis zum 30. Juni des Jahres nicht verbracht werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht

1. für Bienenvölker, die von Gebieten oder in Gebiete oberhalb einer Seehöhe von 1400 m verbracht werden ;
 2. für Bienenvölker, die zuvor 48 Stunden in Quarantäne (abgeschlossener Kühlraum, Keller oder Dunkelraum) gehalten wurden;
 3. für Bienenköniginnen, wenn beim Empfänger die Begleitbienen abgetötet werden .
- (3) In dem im Abs. 1 genannten Zeitraum sind

1. das Verbringen von Bienenvölkern in Befallszonen,
2. die weitere Verbringung,
3. das Zurückverbringen in die Gemeinde des Heimatbienenstandes spätestens 8 Tage vor der Verbringung der Behörde zu melden.

Die Meldung hat

1. den derzeitigen Standort der Bienenvölker,
2. den Ort, an den die Bienenvölker verbracht werden sollen,
3. gegebenenfalls den Ort der Quarantänemaßnahmen gemäß Abs. 2 zu umfassen.

(4) Die Behörde kann, soweit es zur Bekämpfung des Feuerbrandes erforderlich ist, anordnen, dass Bienen in einer Befallszone nicht gehalten werden dürfen.

vorgeschlagener Text

§ 11 Maßnahmen betreffend Bienen:

(1) Aus Befallszonen dürfen Bienenvölker im Zeitraum vom 15. März bis zum 30. Juni des Jahres nicht in befallsfreie Gebiete verbracht werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht

1. für Bienenvölker, die von Gebieten oder in Gebiete oberhalb einer Seehöhe von 1400 m verbracht werden;
2. für Bienenvölker, die zuvor 48 Stunden in Quarantäne (abgeschlossener Kühlraum, Keller oder Dunkelraum) gehalten wurden;
3. für Bienenköniginnen, wenn beim Empfänger die Begleitbienen abgetötet werden.

(3) In dem im Abs. 1 genannten Zeitraum ist jedes Verbringen von Bienenvölkern aus Befallszonen in befallsfreie Gebiete spätestens 8 Tage im Voraus der Behörde zu melden.

(4) Die Meldung hat

1. den derzeitigen Standort der Bienenvölker,
2. den Ort, an den die Bienenvölker verbracht werden sollen,
3. gegebenenfalls den Ort der Quarantänemaßnahmen gemäß Abs. 2 zu umfassen.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 10. Mai 2003, in Kraft.
- (2) § 3 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.
- (3) Die Änderung des § 2 und des § 3 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 74/2003 tritt mit 4. Oktober 2003 in Kraft.
- (4) Die Änderung des § 3 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 42/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
- (5) Die Änderung der §§ 3 Abs. 2 und 3 und 7 durch die Novelle LGBl. Nr. 42/2004 tritt mit 28. August 2004 in Kraft. (
- (6) Die Änderung der §§ 7 Abs. 1 und 11 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 151/2006 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 22. Dezember 2006, in Kraft.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 10. Mai 2003, in Kraft.
- (2) § 3 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.
- (3) Die Änderung des § 2 und des § 3 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 74/2003 tritt mit 4. Oktober 2003 in Kraft.
- (4) Die Änderung des § 3 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 42/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
- (5) Die Änderung der §§ 3 Abs. 2 und 3 und 7 durch die Novelle LGBl. Nr. 42/2004 tritt mit 28. August 2004 in Kraft. (
- (6) Die Änderung der §§ 7 Abs. 1 und 11 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 151/2006 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 22. Dezember 2006, in Kraft.
- (7) Die Änderung des § 11 durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.**